



## Statuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1 Name

Der Damenturnverein Unterseen (DTVU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Unterseen.

### II. Zweck des Vereins

#### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung von Menschen aller Altersstufen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

#### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes Berner Oberland (TBO)

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen,

Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst unselbstständige Riegen, welche in einem Reglement geregelt werden.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonalturnverband Berner Oberland (TBO) bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 8 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 9 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem VS auf Ende Jahr schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Jahr erfolgen.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Vereinsversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und des Schweiz. Turnverbandes (STV) zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## **Art. 14 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

# **V. Organe des Vereins**

## **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

## **Vereinsversammlung**

## **Art. 16 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

## **Art. 17 Geschäfte**

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Fusionen
- Verwendung des Liquidationserlöses

## **Art. 18 Eingabe für Anträge**

Anträge an die VV sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 5 Wochen im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 20 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 21 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 22 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 23 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 24 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 25 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

## **Vorstand**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Kassier\*in
- übrige 1 bis 5 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

### **Art. 27 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 28 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 29 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 30 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

## **Art. 31 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder oder sie kann an eine externe Revisionsstelle ausgelagert werden. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

### **Art. 34 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 35 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 36 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 37 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

### **Art. 38 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

### **Art. 39 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

## VII. Haftung

### Art. 40 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VII. Finanzen

### Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen (öffentliche Beiträge)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### Art. 43 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

### Art. 44 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden mittels Reglement festgelegt.

### Art. 45 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des TBO bzw. des STV.

### Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die VV entscheidet bei einer Auflösung des Vereins über die Verwendung des gesamten Vermögens. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

### Art. 49 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2013. Sie wurden an der VV vom 26. Januar 2024 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

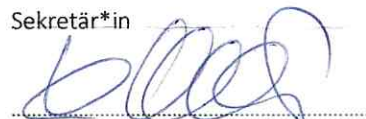
Unterseen, 26. Januar 2024

Für den Damenturnverein Unterseen

Präsident\*in



Sekretär\*in



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes Turnverband Berner Oberland (TBO) anlässlich seiner Sitzung vom 15.02.2024 genehmigt.



Roger Hunziker  
Chef Finanzen



Frédérique Vanetti  
Chefin Spitzensport